

# GA-Nachhaltige Vergaben der Stadt Augsburg

Hinweis: Die nachfolgenden Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind ungeachtet ihrer jeweiligen Endsilbe (m/w) im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG geschlechtsneutral zu lesen.

# Inhaltsverzeichnis

## **1 Allgemeiner Teil**

- 1.1 Rechtscharakter
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Inhalt und Zweck der Geschäftsanweisung
- 1.4 Auslegung
- 1.5 Projektgruppe GA-Nachhaltige Vergaben
- 1.6 Zuständigkeit

## **2 Definitionen**

- 2.1 Nachhaltige Vergaben
- 2.2 Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg
- 2.3 Ökologie
- 2.4 Ökonomie
- 2.5 Soziales
- 2.6 Kultur

## **3 Anwendungsgebiete**

- 3.1 Grundsätzliche Erläuterungen
- 3.2 Vorteile umweltfreundlicher Vergaben
- 3.3 Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- 3.4 Rohstoffeffizienz und Kreislaufwirtschaft
- 3.5 Förderung zukunftsweisender Umwelttechnologien
- 3.6 Möglichkeiten zur Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei Vergaben

## **4 Rechtsgrundlagen zur Abwicklung von Vergaben der Stadt Augsburg**

- 4.1 Gesetzliche Bestimmungen
  - 4.1.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - 4.1.2 Vergabeverordnung (VgV)
- 4.2 Vergaberechtliche Bestimmungen der Stadt Augsburg
  - 4.2.1 Ökologische Kriterien – Verwendung von nachhaltigen Produkten
  - 4.2.2 Soziale Kriterien

## **5 Strategien zur Umsetzung**

- 5.1 Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes
- 5.2 Leistungsbeschreibung
- 5.3 Eignungskriterien
- 5.4 Wertungskriterien
- 5.5 Zulassung von Nebenangeboten

## **6 Inkrafttreten**

### Anlagen

- 1 Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg
- 2 Ausgewählte Paragraphen des GWB in Bezug auf Nachhaltigkeit
- 3 Ausgewählte Paragraphen der VgV in Bezug auf Nachhaltigkeit
- 4 Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen

# **Besondere Geschäftsanweisung - Nachhaltigkeit in den Vergaben der Stadt Augsburg (GA-Nachhaltige Vergaben)**

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1 Rechtscharakter**

Diese Geschäftsanweisung ist eine besondere Geschäftsanweisung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Augsburg (AGA). Die GA-Nachhaltige Vergaben ist eine innerdienstliche Verwaltungsvorschrift, die für alle Beschäftigten verbindlich ist.

### **1.2 Geltungsbereich**

Die GA-Nachhaltige Vergaben gilt unbeschadet besonderer Dienstanweisungen für alle Auftragsvergaben der Dienststellen der Stadtverwaltung einschl. Schulen, der kommunalen Eigenbetriebe und die unter Verwaltung der Stadt stehenden rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Stiftungen.

Private Unternehmer und Gesellschaften sowie freiberuflich Tätige, die mit der Durchführung von städtischen Auftragsvergaben beauftragt werden, sind auf die Einhaltung der GA-Nachhaltige Vergaben zu verpflichten.

### **1.3 Inhalt und Zweck der Geschäftsanweisung**

Die GA-Nachhaltige Vergaben enthält Regelungen, die bei der Abwicklung von Vergaben zu berücksichtigen sind.

### **1.4 Auslegung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der GA-Nachhaltige Vergaben entscheidet der Oberbürgermeister. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Baureferat.

### **1.5 Projektgruppe GA-Nachhaltige Vergaben**

Für die künftige Aktualisierung dieser GA-Nachhaltige Vergaben ist die Arbeitsgruppe „Nachhaltige Vergaben“ unter der Leitung der Zentralstelle Vergabewesen im Baureferat zuständig.

## **1.6 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Abwicklung einer Vergabe richtet sich nach der im Haushaltsplan festgelegten Bewirtschaftungsbefugnis (AOD-Stelle). Die zuständige AOD-Stelle trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die GA-Nachhaltige Vergabe beachtet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Aufgaben auf Dritte übertragen werden. Die Gesamtverantwortung der AOD-Stelle besteht unabhängig von dem Haftungsumfang freiberuflicher oder sonstiger Auftragnehmer.

## **2. Definitionen**

### **2.1 Nachhaltige Vergaben**

Die Stadt Augsburg vergibt regelmäßig Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Dabei ist das preisgünstigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste, wenn beispielsweise die Folgekosten außer Acht gelassen werden. Ebenso werden mit dem preisgünstigsten Angebot nicht immer die Erwartungen in ethischer, ökologischer und sozialer Hinsicht erfüllt.

Die nachhaltige Vergabe ist ein wichtiger Teilbereich des Nachhaltigkeitsmanagements.

Darunter versteht man den Prozess, Vergaben unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer, ökonomischer und kultureller Aspekte zu tätigen. Damit sollen z.B. Produkte beschafft werden, die geringere Folgen für die Umwelt von der Herstellung bis zur Entsorgung haben als vergleichbare andere Produkte.

Die ökologischen und gesundheitsrelevanten Anforderungen an Bauwerke bzw. an Materialien müssen in der Planung festgelegt und mit Hilfe der Vergabe umgesetzt werden. Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Ausschreibung ist ein wichtiger Baustein, um die ökologische und gesundheitsrelevante Qualität zu erhöhen.

### **2.2 Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2015 (BSV 15/02882) wurden die Zukunftsleitlinien als orientierende Grundlage für die Fortführung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt Augsburg eingeführt (siehe Anlage 1).

### **2.3 Ökologie**

Die Säule ‚**ökologische Nachhaltigkeit**‘ umschreibt den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, um unseren Planeten für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dazu gehören der Klimaschutz, das Bewahren der Artenvielfalt sowie die Pflege von Landschaftsräumen in ihrem ursprünglichen Erschein.

## 2.4 Ökonomie

Die „**ökonomische Nachhaltigkeit**“ stellt den Anspruch an eine nachhaltige Wirtschaftsweise, welche eine dauerhafte Grundlage für den Erwerb und den Wohlstand darstellen soll. Um diese dauerhafte Grundlage zu erreichen, darf eine Gesellschaft nicht über ihren Verhältnisse leben.

## 2.5 Soziales

Unter „**sozialer Nachhaltigkeit**“ versteht sich eine Organisation der Gesellschaft, die Diskriminierungen und Barrieren vermeidet und Armut abbaut.

## 2.6 Kultur

„**Kulturelle Nachhaltigkeit**“ meint ein auf gemeinsamen Werten basierendes Zusammenleben, das auch faire internationale Zusammenarbeit und nachhaltige Konsum- und Lebensstile umfasst.

# 3. Anwendungsgebiete

## 3.1 Grundsätzliche Erläuterungen

Kommunale nachhaltige Vergaben betreffen im Besonderen die Bereiche:

### Produkte:

- Energie und Ressourcen (z. B. Strom, Wärme, Kälte)
- Mobilität (z. B. Mobilitätsmanagement, Fuhrpark und Geschäftsreisen)
- Bürobedarf und Ausstattung (z. B. IT, Möbel, Hygieneartikel)
- Catering und Geschenke (z. B. nachhaltiges Veranstaltungsmanagement)
- Abfallmanagement (z. B. durch Beachtung des Recyclingpotentials der Produkte).
- Dienst- und Arbeitskleidung
- Lebensmittel (in Einrichtungen oder bei Veranstaltungen)
- Druckerzeugnisse
- Spielzeug und Sportgeräte (z.B. Bälle).

### Produkte im Bereich Bauen:

- Einsatz möglichst natürlicher, nachwachsender Ressourcen (Holz-, Lehmbaustoffe, Hanf, Flachsfaser oder Schafwolle), soweit brandschutztechnisch möglich, z. B. Holzbaustoffe mit Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC, PEFC)
- Natursteine mit Nachweis der Einhaltung von Sozialstandards bei Herkunft aus Asien, Afrika oder Lateinamerika
- Geringer Energieaufwand zur Herstellung

- Primärenergieinhalt (PEI) Berechnung über Energieeinflüsse bei Herstellung, Transport und Bearbeitung
- Transportwege
- Rückbaumöglichkeit
- Vermeidung schädlicher Effekte auf die Umwelt (Schwermetalle, Kältemittel, flüchtige organische Verbindungen etc.)
- Emissionsarm
- Recyclingbaustoffe mit Mindestanteil Recyclingmaterial.

### Verfahren

- Dämmung und Wärmeschutz
- Baulicher Wärmeschutz durch thermische Hüllen zur Einsparung fossiler Energieträger (z. B. Steinwolle, Kork, Wärmeschutzverglasung).

### Planung und Anlagentechnik

- Reduzierung des Energiebedarfs durch erhöhte Energieeffizienz von energieverbrauchenden Waren (z. B. Beleuchtung), technischen Geräten oder Ausrüstungen
- Nutzung erneuerbarer Energien: Solarenergie, Geothermie und Biomasse
- Erstellung eines Energieausweises (Berechnung Bedarfsausweis)
- Planungskonzept mit Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung der Anlagentechnik
- Technische Anlagenbeschreibung mit Energiebilanzierungen.

### Dienstleistungen

- Gebäudereinigung
- Postdienstleistungen.

Die AOD-Stelle hat bei der Vergabe dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände sowie bei der Herstellung von Bauwerken negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei der Vergabe für eine Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden. Im Rahmen der der Vergabe vorangestellten Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden (vgl. 5.1 und 5.2).

In der Leistungsbeschreibung bzw. im Bekanntmachungstext für eine Ausschreibung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das

Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden.

Beim Kauf bzw. bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern. Dabei ist vom Bieter in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Technische Spezifikationen mit Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt müssen diskriminierungsfrei festgelegt werden. Diese müssen in Umweltgütezeichen definiert sein, sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen und Gegenstand des Auftrags sein. Die Anforderungen an das Gütezeichen müssen auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet und als Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen worden sein. Das verwendete Gütezeichen muss frei zugänglich und verfügbar sein.

Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden. Der Auftraggeber kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese mit den vergaberechtlichen Vorschriften vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben, in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen angegeben werden und keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.

Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie bzw. emissionsarme Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

Im Übrigen wird auf [Anlage 4](#) verwiesen.

### **3.2 Vorteile umweltfreundlicher Vergaben**

Durch umweltorientierte Vergaben kann die Stadtverwaltung Einfluss auf zukünftige Produkt- und Marktentwicklungen ausüben. Indem Umweltkriterien häufiger nachgefragt werden, kann der Markt dazu gebracht werden, vermehrt umweltfreundlichere und energieeffizientere Produkte anzubieten.

Die umweltfreundliche Vergabe leistet einen Beitrag zur Reduzierung des klimaschädlichen Treibhausgases CO<sub>2</sub> und anderer Emissionen. Ebenso trägt sie zur Vermeidung der Verwendung von gefährlichen Substanzen und zur Ressourcenschonung bei. Zudem kann sie auch dem Gesundheitsschutz dienen, da schädliche Emissionen (beispielsweise von Teppichen, Druckern oder Farben), Lärm und gefährliche Inhaltsstoffe reduziert werden.

Große Potenziale bei den umweltfreundlichen Vergaben hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Steigerung von Energieeffizienz liegen bei Produkten mit

hohem Energiebedarf, wie Fahrzeugen, Innen- und Außenbeleuchtung sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IT).

### **3.3 Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien**

Umweltfreundliche Vergaben fördern Energieeinsparung, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien (vergleiche Anlage 1, A2 Energie- und Materialeffizienz verbessern).

Bei der umweltfreundlichen Vergabe ist daher nicht nur auf die Energieeffizienz zu achten, sondern insbesondere auch auf Substitutionsmöglichkeiten sowie eine Hinterfragung der Notwendigkeit der Anschaffung. Ebenso bei der Auswahl des Büromaterials, der Dienstleister für den Postversand oder für den Serverbetrieb soll die AOD-Stelle auf umweltfreundliche und energieeffizientere Varianten achten.

### **3.4 Rohstoffeffizienz und Kreislaufwirtschaft**

Umweltfreundliche öffentliche Vergaben tragen zu einem verringerten Ressourceneinsatz bei, indem auf die Bestandteile und Materialzusammensetzung von Produkten geachtet wird und vorzugsweise diese den Vorrang erhalten, die mit möglichst wenigen Rohstoffen auskommen.

Geräte sollten möglichst lange bei einem hohen Nutzungsgrad verwendet werden. Langlebigkeit kann neben entsprechenden Qualitätsvorgaben beispielsweise durch Supportgarantien, Wartungsverträge und der Vorhaltung von Ersatzteilen bei den Herstellern erreicht werden.

Konzepte zur gemeinschaftlichen Nutzung ermöglichen es, die Beschaffungen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Beispielsweise können Carsharing-Angebote mit dem öffentlichen Personennahverkehr kombiniert werden, um die Anzahl der Dienstwagen zu verringern. Die zunehmende Vernetzbarkeit und Modularisierung von IT-Komponenten ermöglicht ebenfalls die Verringerung der notwendigen Geräte. Beispielsweise ist durch den Einsatz von Netzwerkdruckern kein Drucker pro Arbeitsplatz notwendig.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen. Nachwachsende Rohstoffe sind land- und forstwirtschaftlich erzeugte Produkte, die nicht als Nahrungs- oder Futtermittel Verwendung finden, sondern stofflich oder zur Erzeugung von Wärme, Strom oder Kraftstoffen genutzt werden. Heimische Produkte sind jedoch aus Gründen der Ökobilanz nach Möglichkeit vorzuziehen. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe kann bei der stofflichen Nutzung Kohlendioxid konservieren und dient der Versorgungssicherheit, denn sie können in nahezu allen Ländern der Erde gewonnen werden. Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sind oftmals weniger (öko-) toxisch und ihre Herstellung häufig weniger energieaufwändig. Bei der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe reicht das Produktspektrum von Baustoffen über Papier und Pappe, Werkstoffe, Schmierstoffe, Zwischen- und Endprodukte für die chemische Industrie bis hin zu Arzneimitteln, Kosmetika, Farbstoffen, Textilien und vielem mehr.

Bei der Auswahl vieler Produkte geben verschiedene Umweltzeichen Hinweise darauf, inwiefern umweltschädliche und gesundheitsschädliche Stoffe bei der Produktion eines Produktes zum Einsatz kommen. Dies hilft den AOD-Stellen dabei, sich für eine ökologisch sinnvolle und qualitativ hochwertige Variante zu entscheiden. Das bekannteste Umweltzeichen dürfte in Deutschland der Blaue Engel sein. Der Blaue Engel belegt z. B., dass bestimmte Kunststoffe, die krebserregende oder erbgutverändernde Wirkung entwickeln, nicht verwendet wurden. Außerdem zeigen Umweltzeichen, ob Produkte recyclinggerecht, also leicht zerlegbar, konstruiert wurden und auch als solche gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus sollte die AOD-Stelle in Betracht ziehen, wie die Produkte nach dem Gebrauch den Weg in die Kreislaufwirtschaft finden. Bei Produkten, wie Elektrogeräte und Altbatterien, sind hohe ökologische Anforderungen an die Entsorgung zu stellen. Nur so wird sichergestellt, dass eine Rückgewinnung der darin enthaltenen wertvollen Metalle möglich ist, die bei unsachgemäßer Entsorgung eine aufwendige Förderung und Aufbereitung erfordern.

Generell sollte bei Vergaben auch darauf geachtet werden, Abfall zu vermeiden (z. B. durch Vermeidung von (Einweg-) Verpackungen), Naturräume zu schonen und Artenschutz zu unterstützen (z. B. durch Förderung umweltschonender Rohstoffgewinnung). Regionaler Einkauf und kurze Transportwege fördern diese Aspekte.

### **3.5 Förderung zukunftsweisender Umwelttechnologien**

Umweltfreundliche, öffentliche Vergaben können Innovationen fördern und den Weg für eine breitere Marktanwendung ebnen. Die AOD-Stelle kann dabei die Rolle des Erstanwenders übernehmen, der innovative Produkte bereits während der Markteinführungsphase nachfragt.

### **3.6 Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei Vergaben**

Soziale Belange mit potenzieller Relevanz bei der Durchführung von Vergabeverfahren sind insbesondere:

- Einhaltung der Kern-Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation (IAO), z. B. das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Faire Entlohnung
- Förderung von Beschäftigungschancen (z. B. von Jugend- und Langzeitarbeitslosen; für Angehörige benachteiligter Gruppen)
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Blick auf die Beschäftigungsfähigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Arbeitsplatzsicherheit
- Teilnahme geschützter Werkstätten oder Beschäftigungsprogramme
- Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)
- Integrationsförderung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Gleichstellungsaspekte (Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter, etwa bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und in der Bezahlung)
- Einbeziehung von fairem Handel

- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Stärkere freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu sozialer Verantwortung
- Barrierefreiheit und „Design für alle“
- Tarifgebundenheit
- Schutz tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen
- Bekämpfung von Diskriminierung.

## **4. Rechtsgrundlagen zur Abwicklung von Vergaben der Stadt Augsburg**

### **4.1 Gesetzliche Bestimmungen**

Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VerRModG) ist am 18.04.2016 in Kraft getreten und beinhaltet Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung (VgV).

#### **4.1.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

Im GWB wird der wesentliche Ablauf des Vergabeverfahrens abgebildet, wie z. B. Leistungsbeschreibung, Eignung, Ausschluss und Zuschlag.

Nach Vergaberecht sind die Aspekte der Qualität, der Innovation und die sozialen und umweltbezogenen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

In Bezug auf nachhaltige Vergaben ist eine Auswahl von damit zusammenhängenden Paragraphen aus dem GWB in der Anlage 2 zusammengestellt.

#### **4.1.2 Vergabeverordnung (VgV)**

Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiterzuentwickeln und innerhalb der Europäischen Union stärker zu vereinheitlichen. Mit den neuen Richtlinien werden den Mitgliedstaaten zugleich neue Handlungsspielräume eingeräumt. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erleichtert werden. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte. Dies kommt gerade Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen, und setzt Anreize für Unternehmen, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten (z.B. die IAO-Kernarbeitsnormen). Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung zu tragen. Die Richtlinien ermöglichen zudem ein erleichtertes Vergabeverfahren bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen.

In Bezug auf nachhaltige Vergaben ist eine Auswahl von damit zusammenhängenden Paragraphen aus der VgV in der Anlage 3 zusammengestellt.

## **4.2 Vergaberechtliche Bestimmungen der Stadt Augsburg**

Die Besondere Geschäftsanweisung Bau der Stadt Augsburg (GA-Bau) enthält Regelungen für die Durchführung städtischer Baumaßnahmen, die in technischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht maßgebend sind, und regelt die Abwicklung der Vergabeverfahren von Bauleistungen.

Soweit die GA-Bau keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Vergabeverfahren die Richtlinien und Formblätter des Vergabehandbuches Ausgabe Bayern (VHB-Bayern) in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend anzuwenden.

Für die Beschaffung und Vergabe von Leistungen (Lieferungen und beschreibbare Dienstleistungen) sind die Vorschriften der Besonderen Geschäftsanweisung Beschaffung und Vergabe der Stadt Augsburg (GA-Beschaffung und Vergabe) anzuwenden.

Für die Vergabe von freiberuflichen nicht beschreibbaren Leistungen sind die Vorschriften der Besonderen Geschäftsanweisung der Stadt Augsburg für freiberufliche Leistungen (GA-FL) zu beachten.

### **4.2.1 Ökologische Kriterien – Verwendung von nachhaltigen Produkten**

#### **4.2.1.1 Allgemein**

Bei allen Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass umweltfreundliche Leistungen erbracht werden. Es dürfen weder Anlagen erstellt, noch Materialien verwendet oder beschafft werden, die Umweltschäden verursachen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Produkte keine umweltschädlichen Stoffe (z.B. Formaldehyd, Pentachlorphenol, Lindan, Kohlenwasserstoffverbindungen) enthalten oder abgeben. Die „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ der Bayer. Staatsregierung sind für den kommunalen Bereich (Anlage 4) verbindlich anzuwenden und dienen daher als oberste Richtschnur bei der Beschaffung und Verwendung von Materialien und der Vergabe von Aufträgen. Unter anderen sind daher z.B. Produkte mit dem Umweltzeichen zu bevorzugen. Für die Realisierung umweltfreundlicher Lösungen sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchsfähigkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen. Als Orientierungshilfe für die umweltfreundliche Vergabe dient zusätzlich die jeweils neueste Fassung des Handbuches des Umweltbundesamtes in Berlin (Handbuch über die Einbindung von nachhaltiger öffentlicher Beschaffung in die Aktionspläne für nachhaltige Energie).

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, sind Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu berücksichtigen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten können die Anforderungen des Umweltschutzes Blauer Engel, des Energy Star, des EU-Umweltzeichens oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie herangezogen werden.

Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Der Zuschlag ist dann auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Hierzu sind die Vergabeunterlagen ggf. auch auf folgende Punkte hin zu prüfen und vergleichend zu bewerten:

- Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit,
- Wiederverwertbarkeit,
- Vermeidung bzw. Entstehung von weniger oder schadstoffärmeren Abfällen,
- Vermeidung von Emissionen (Lärm, Luft),
- Vermeidung von Verunreinigungen (Boden, Wasser),
- Reduzierung von Gefahrstoffen,
- Ressourcenschonung (Energie, Wasser, Rohstoff),
- Altstoffanteil (Recyclingprodukte),
- Verhalten im Brandfall usw.,
- Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien.

#### 4.2.1.2 Schallschutz

Auf die Verwendung von Baumaschinen, die erhöhten Schallschutzanforderungen genügen, ist hinzuwirken. Wenn in besonderen Fällen erhöhte Schallschutzvorkehrungen erforderlich sind (z.B. in der Nähe von Krankenhäusern, Schulen), ist in den Vergabeunterlagen die Verwendung besonders geräuscharmer Baumaschinen vorzuschreiben, ggf. sind darüber hinaus die Betriebszeiten zu beschränken.

#### 4.2.1.3 Asbest-Zement-Produkte

Aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes ist von der Verwendung von Asbestzementprodukten Abstand zu nehmen. Beim Abbruch von Gebäuden, in die asbesthaltige Produkte eingebaut sind, ist das Entstehen von Asbeststaub zu unterbinden. Auf die Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden wird verwiesen.

#### 4.2.1.4 Verwendung von PVC-freien Baumaterialien

Nach Möglichkeit soll die Verwendung von PVC-haltigen Baumaterialien zumindest dann eingeschränkt werden, wenn vertretbare materialmäßige Alternativen gegeben sind. Die AOD-Stelle soll PVC-haltige Produkte ersetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

#### 4.2.1.5 Verwendung von Kompost anstatt Torf

Bei Bedarf sind anstelle von Torf grundsätzlich Kompost und Kompostmischprodukte zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass Kompost und Kompostmischprodukte auf ihre Unbedenklichkeit überprüft sind.

#### 4.2.1.6 Besondere Bestimmungen für Holz

Bei Vergabeverfahren aller Art, welche die Verarbeitung bzw. Beschaffung von Hölzern beinhalten, sollen ausschließlich heimische Hölzer verwendet bzw. geliefert werden. Die Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates von PEFC oder eines vergleichbaren Zertifikates zu erbringen.

#### 4.2.1.7 Verwendung des heimischen Holzes aus den Augsburger Forstrevieren

Entsprechend des Beschlusses des Bauausschusses vom 14.03.1996 (Drs-Nr. 96/77) soll zur Steigerung der Verwendung des heimischen Holzes aus den Augsburger Forstrevieren bei entsprechenden Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben der Stadt Augsburg in den Vorbemerkungen der Leistungsverzeichnisse auf die Möglichkeit und den Wunsch der Stadt Augsburg hingewiesen werden, Hölzer aus den Augsburger Forstrevieren zu verwenden. Holz der Augsburger Forstreviere ist nachweislich zu 100 % PEFC-zertifiziert.

#### 4.2.1.8 Vermeidung gentechnisch veränderter Pflanzen auf städtischen Flächen

Bei der Verpachtung oder Überlassung landwirtschaftlicher Flächen durch städtischer Stellen ist die Verwendung gentechnisch veränderter Produktionsmittel auszuschließen (Drs.-Nr. 05/99).

#### 4.2.1.9 Energieeffizienz bei der Planung von Gebäuden

Bei allen Planungen von Neubauten, Umbauten und Modernisierungen städtischer Liegenschaften ist der Planungsleitfaden „Energieeffiziente Energienutzung in Bürogebäuden“ einschließlich der dort enthaltenen „10 Gebote für die Planung energieeffizienter Bürogebäude“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren anzuwenden. Auf den Planungsleitfaden und Prüfung der „10 Gebote“ sind beauftragte Dritte hinzuweisen (Drs.-Nr. 10/531).

#### 4.2.1.10 Prüfung von Passivhausbauweise und Passivhaus-Komponenten

In allen Fällen gilt die aktuelle EnEV. Es ist anzustreben, bei Neubauten und Sanierungen energieneutrale Bauweise (sehr gute Wärmedämmung, Lüftung und Wärmerückgewinnung, Photovoltaik-Nutzung) einzusetzen. Sollte dies nicht wirtschaftlich erreicht werden können, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

#### 4.2.1.11 Artenschutz bei Baumaßnahmen

Vor der Durchführung einer Baumaßnahme durch die AOD-Stelle ist von dieser zu prüfen, ob sich an dem betroffenen Gebäude Nistplätze für Vögel oder Behausungen für Fledermäuse oder andere besonders geschützte Tiere befinden. Sofern solche Nutzungen bestehen, ist von der AOD-Stelle das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (beim Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen) und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz abzuklären. Erst nach Abklärung der naturschutzfachlichen Belange durch die AOD-Stelle im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt sollte eine Beauftragung

erfolgen. Eventuell anfallende Kosten aufgrund der naturschutzfachlichen ergänzenden Maßnahmen sind Kosten der Maßnahme.

#### 4.2.1.12 Klimaschutzkompensation bei unvermeidbaren städtischen Dienstflügen

Für Dienstflüge städtischer Mitarbeiter sowie offizielle Flüge von Stadtratsmitgliedern wird eine Klimakompensationszahlung geleistet. Vorher ist zu prüfen, ob die Wahl des Flugzeuges als Verkehrsmittel unbedingt erforderlich ist. Kurzstreckenflüge sollen generell vermieden werden. Den städtischen Beteiligungsunternehmen wird nahegelegt, ebenso zu verfahren (OB-Verfügung vom 19.03.2008).

#### 4.2.1.13 Erdgasfahrzeuge bei Fahrzeugbeschaffungen

Bei Neubeschaffungen von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen im Bereich der Stadtverwaltung sind vorrangig Erdgasfahrzeuge zu beschaffen; auch den städtischen Beteiligungsunternehmen wird die vorrangige Beschaffung von Erdgasfahrzeugen nahegelegt (OB-Rundschreiben 7/2006).

#### 4.2.1.14 Senkung des Papiergebrauchs und Verwendung von Recyclingpapier

Mit Beschluss Drs.-Nr. 08/687 sind Stadtverwaltung, Schulen, Eigenbetriebe sowie die Eigenbeteiligten gehalten, alle Möglichkeiten zur Senkung des Papierverbrauchs zu nutzen, den Anteil an Recyclingpapier auf mindestens 75% zu erhöhen und bei Frischfaserpapier nur zertifiziertes Frischfaserpapier mit FSC- oder PEFC-Siegel zu verwenden. Recyclingpapier ist erkennbar z.B. am Umweltzeichen Blauer Engel.

#### 4.2.1.15 Umwelt- und sozialverträgliche Organisation von Veranstaltungen

Bei der Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen gibt der Leitfaden "Nachhaltige Organisation von Veranstaltungen" des Umweltbundesamtes (3. überarbeitete Auflage 2015) Hilfestellungen in einer Vielzahl von Handlungsfeldern - von Mobilität und Räumlichkeiten bis hin zu Gastgeschenken und Kommunikation. Gemäß Beschluss Drs.-Nr. 07/92 sind bei städtischen Empfängen und Veranstaltungen zu 100% Biolebensmittel einzusetzen. Außerdem ist auf Regionalität und Saisonalität zu achten.

#### 4.2.1.16 Gesunde Ernährung - Biostadt Augsburg

Mit Beschluss Drs.-Nr. 07/92 sind in städtischen Einrichtungen bis zu 30% ökologische Lebensmittel einzusetzen und verstärkt regionale und saisonale Lebensmittel zu verwenden. Augsburg ist seit 2015 Gründungsmitglied im deutschen Netzwerk "Bio-Städte, -Gemeinden und -Landkreise" (Beschluss 14/02085). Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Förderung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen in städtischen Einrichtungen (wie z.B. Kantinen, Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Schulverpflegung), bei städtischen Veranstaltungen und Märkten, unter Ausgewogenheit von pflanzlichen und tierischen Produkten; die Betreuung und Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen aus der Biobranche/Lebensmittelbranche sowie die Bevorzugung von Biobetrieben bei der Neuverpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in kommunalem Eigentum, sofern keine sachlichen und rechtlichen Gründe für eine anderweitige Vergabe sprechen.

#### **4.2.2 Soziale Kriterien**

Bei der Vergabe von Aufträgen an Behindertenwerkstätten wird auf das jeweils aktuelle OB-Rundschreiben verwiesen.

Zum Thema „Aktiv gegen Kinderarbeit – Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Stadt Augsburg und ihren Beteiligungsunternehmen“ wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2006 (Dr.-Nr. 06/314) verwiesen.

Folgende Produkte sind von ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß IAO 182 betroffen:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren,
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren,
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten,
- Produkte aus Holz,
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee oder Kaffee,
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.,
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer,
- elektrische Bauteile oder Produkte.

Falls das Angebot diese Produkte beinhaltet und in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wird, sind entsprechende Nachweise erforderlich bzw. ist eine Erklärung abzugeben. Eine Übersicht bietet der Gütezeichenfinder des „Kompass Nachhaltigkeit“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministerium des Innern.

Mit Beschluss Drs.-Nr. 10/112 „Fair-Trade-Stadt“ ist festgelegt, dass in Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie im OB-Büro fair gehandelter Kaffee anzubieten ist.

Der Begriff „fair“ ist rechtlich nicht geschützt. Die EU-Kommission hat in der Mitteilung KOM(2009) 215 eine Definition des Fairen Handels herausgegeben, aus der sich folgende Kriterien ableiten lassen: Bei der Herstellung müssen die acht IAO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Preis muss einen fairen Lohn beinhalten, der die Kosten für die nachhaltige Erzeugung und den Lebensunterhalt der Produzenten deckt. Transparenz und Rückverfolgbarkeit müssen entlang der gesamten Lieferkette garantiert sein. Die Einhaltung dieser Kriterien muss kontrolliert werden.

### **5. Strategien zur Umsetzung**

Das geltende Vergaberecht bietet verschiedene Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von ökologischen-, ökonomischen- und sozialen Aspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können:



mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden. Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wird auf die VgV verwiesen.

Die AOD-Stelle soll von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten bei der Ausführung des Auftrages fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind dagegen unzulässig. Bei Wareneinkäufen können als umweltfreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen in geeigneten Fällen zum Beispiel Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung, an die Rücknahme von Abfall bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit oder an die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte gestellt werden.

### **5.3 Eignungskriterien**

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann die AOD-Stelle von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umwelt- und Energiemanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach europäischen oder internationalen Normen wie zum Beispiel nach EMAS oder nach ISO Norm 50001 zu Energiemanagementsystemen. Gleichwertige Nachweise für kleine und mittlere Unternehmen, die deren besondere Situation berücksichtigen, sind Energiemanagementsysteme, die den Anforderungen nach dem Standard DIN EN 16247-1 (Merkmale und Anforderungen an ein Energieaudit) entsprechen. Für Holz oder Holzprodukte ist auf ein PEFC- oder FSC-Siegel zu achten.

### **5.4 Wertungskriterien**

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Maßgebend sind dabei neben dem Preis die für die Wertung der Angebote vorgesehenen Aspekte, zu denen z.B. Umwelteigenschaften und Betriebskosten gehören. Umweltaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. Dies ist insbesondere bei Energie verbrauchenden Geräten von Bedeutung. Beispielsweise weisen energieeffiziente elektronische Geräte oder Beleuchtungsmittel oft höhere Kosten bei der Erstinvestition auf, wegen der niedrigeren Kosten während der Nutzungsphase werden diese Mehrkosten aber in der Regel amortisiert oder sogar überkompensiert. Alle Zuschlagskriterien müssen im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. - wenn eine Gewichtung nicht möglich ist - in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nur Kriterien, die in der Vergabebekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannt wurden, herangezogen werden.

## **5.5 Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für die AOD-Stelle, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen (z.B. Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind). Wenn die AOD-Stelle Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so muss sie dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angeben.

## **6 Inkrafttreten**

Die GA-Nachhaltige Vergaben tritt am 12.04.2017 in Kraft.

## Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg

<b>Ökologische Zukunftsfähigkeit</b>
<b>A1. Klima schützen</b>
A1.1 Treibhausgasemissionen reduzieren
A1.2 Die Stadt an den Klimawandel anpassen
A1.3 gesundes Stadtklima fördern
<b>A2. Energie- und Materialeffizienz verbessern</b>
A2.1 ressourceneffizient und ressourcenschonend wirtschaften
A2.2 Kreislaufprozesse und Wiederverwertung stärken
A2.3 Erneuerbare Energien ausbauen und Energieversorgung sichern
A2.4 Energiebedarf und –verbrauch senken
<b>A3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln</b>
A3.1 Wertvolle Flächen und Biotope entwickeln und schützen
A3.2 Artenschutz und genetische Vielfalt sicherstellen
A3.3 Frei-, Forst-, Grün- und Ausgleichsflächen entwickeln und vernetzen
<b>A4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren</b>
A4.1 schonend mit Boden umgehen und Bodenqualität verbessern
A4.2 Gewässer ökologisch aufwerten und Wasserqualität verbessern
A4.3 Luftreinheit und Lärminderung verbessern
<b>A5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen</b>
A5.1 kurze Wege ermöglichen
A5.2 Anteil umweltfreundlicher Mobilität (zu Fuß, mit dem Rad, mit ÖPNV) erhöhen
A5.3 Motorisierten Individualverkehr soweit wie möglich reduzieren und effizienter und umweltschonender gestalten

<b>Soziale Zukunftsfähigkeit</b>
<b>B1. Gesundes Leben ermöglichen</b>
B1.1 gesundes Umfeld schaffen
B1.2 Prävention, Vorsorge und Information fördern
B1.3 körperliche, geistige und seelische Gesundheit fördern
B1.4 organisierten und nicht-organisierten Breitensport unterstützen
<b>B2. Bildung ganzheitlich leben</b>
B2.1 Alltagsfähigkeit, Gesellschaftsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit fördern
B2.2 schulische und außerschulische Bildung vernetzen und gemeinsam verantworten
B2.3 soziale, ökologische, wirtschaftliche, kulturelle und politische Bildung stärken
B2.4 Bildungs- und Erfahrungsräume weiterentwickeln bzw. schaffen
<b>B3. Sicher leben - Risiken minimieren</b>
B3.1 Kriminalität vorbeugen und Verständnis und soziale Akzeptanz von Regeln befördern
B3.2 Wohnumfeld stärken
B3.3 Katastrophenschutz sicherstellen
B3.4 Sicherheit und Sicherheitsgefühl stärken
<b>B4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen</b>
B4.1 Diskriminierung und Barrieren in allen Lebensbereichen erkennen und abbauen
B4.2 Chancengerechtigkeit für alle herstellen
B4.3 Bildungsteilhabe aller fördern
<b>B5. Sozialen Ausgleich schaffen</b>
B5.1 Armut und Existenznot vorbeugen
B5.2 Menschen in besonderen Lebenslagen unterstützen
B5.3 Familien stärken
B5.4 Solidarität und Subsidiarität fördern

## Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg

Ökonomische Zukunftsfähigkeit	Kulturelle Zukunftsfähigkeit
<b>C1. Augsburg als Wirtschaftsstandort stärken</b>	<b>D1. Augsburg als selbstbewusste Großstadt begreifen</b>
C1.1 Infrastruktur verbessern	D1.1 Heimat für alle ermöglichen
C1.2 Innovationsfähigkeit und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft fördern	D1.2 Stadtteile stärken
C1.3. vorhandene und neue Kompetenzfelder erhalten, ausbauen und fördern	D1.3 regional, interkommunal und international zusammenarbeiten
C1.4 Lebens- und Erholungsqualität bieten	D1.4 Profil, Kommunikation und Image der Stadt verbessern
<b>C2 Leben und Arbeiten verknüpfen</b>	<b>D2. Werte reflektieren und vermitteln</b>
C2.1 faire Arbeits-, Einkommens- und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen	D2.1 gemeinsame Werte als Voraussetzung für vertrauensvolles Zusammenwirken erkennen
C2.2 Familien- und Bürgerarbeit sowie weitere Formen außerhalb von Erwerbsarbeit wertschätzen und unterstützen	D2.2 soziale Kompetenzen als Voraussetzung für fruchtbareren gesellschaftlichen Umgang unterstützen
C2.3 Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtern	D2.3 Religion und Humanismus achten sowie Akzeptanz üben
C2.4 gerechte Bildung von Eigentum (und Vermögen) für alle fördern, dieses schützen sowie seinen ökologische und sozialen Gebrauch sichern	D2.4 nachhaltige Konsum- und Lebensstile entwickeln und fördern
<b>C3 Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern</b>	D2.5 die Freiheit ermöglichen, etwas ohne Ziel zu tun
C3.1 verantwortungsbewusst produzieren, einkaufen und nutzen	<b>D3. Vielfalt leben</b>
C3.2 Land- und Forstwirtschaft sichern und unter besonderer Berücksichtigung von Ökologie und Tierwohl weiterentwickeln	D3.1 Dialog und Miteinander fördern, Perspektiven wechseln
C3.3 weltweite Auswirkungen unseres Handelns berücksichtigen	D3.2 Herkunft kennenlernen
<b>C4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen</b>	D3.3 Verschiedenheit wahrnehmen und wertschätzen
C4.1 an globale Chancen und Risiken denken und in regionalen Wirtschaftskreisläufen handeln	D3.4 Kultur des Friedens und das Miteinander der Religionen weiterentwickeln
C4.2 Kommunale Finanzkraft und Besitz erhalten und stärken	D3.5 Kreativität und Begabungen in allen Bereichen fördern und nutzen
C4.3 lokalen Einzelhandel, Handwerk, Dienstleistungen und Produktion stärken	<b>D4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln</b>
C4.4 Existenzgründer, Kleinbetriebe und Mittelstand fördern	D4.1 gemeinsam Verantwortung übernehmen
<b>C5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten</b>	D4.2 Initiativen und Vereine fördern
C5.1 vielfältige soziale Wohnformen und bezahlbaren Wohnraum ermöglichen	D4.3 Offenheit und Transparenz der Verwaltung und der Politik erhöhen
C5.2 nachhaltige Flächennutzung und Bodenmanagement verwirklichen	D4.4 frühzeitig beteiligen
C5.3 Begegnungs- und Erholungsflächen insbesondere im öffentlichen Raum weiterentwickeln bzw. schaffen	<b>D5. Kunst und Kultur wertschätzen</b>
	D5.1 Freiheit von Kunst, Kultur und Wissenschaft achten und ermöglichen
	D5.2 Kunst, Kultur und Geschichte Raum geben
	D5.3 Kulturinstitutionen vorhalten
	D5.4 Identität stiften und kritisches Denken fördern

## **Ausgewählte Paragraphen des GWB in Bezug auf Nachhaltigkeit**

### § 97 Grundsätze der Vergabe

- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

### § 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge

- (1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

### § 124 Fakultative Ausschlussgründe

1. wenn das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

### § 127 Zuschlag

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

### § 128 Auftragsausführung

- (1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutz-rechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- (2) Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben.

Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

## § 152 Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren

(1) Zur Leistungsbeschreibung ist § 121 Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Konzessionen werden an geeignete Unternehmen im Sinne des § 122 vergeben.

(3) Der Zuschlag wird auf der Grundlage objektiver Kriterien erteilt, die sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, sodass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Konzessionsgeber ermittelt werden kann. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Konzessionsgeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können qualitative, umweltbezogene oder soziale Belange umfassen.

Die Zuschlagskriterien müssen mit einer Beschreibung einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(4) Die Vorschriften zur Auftragsausführung nach § 128 und zu den zwingend zu berücksichtigenden Ausführungsbedingungen nach § 129 sind entsprechend anzuwenden.

## Ausgewählte Paragraphen der VgV in Bezug auf Nachhaltigkeit

### § 31 Leistungsbeschreibung

(1) Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

(2) In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu beschreiben:

(3) Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

### § 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.

### § 59 Berechnung von Lebenszykluskosten

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an.

Die Berechnungsmethode kann umfassen

1. die Anschaffungskosten,
2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
3. die Wartungskosten,
3. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder

4. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

(1) Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,
  2. sie ist für alle interessierten Beteiligten zugänglich, und
  3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.
- (2) Sofern eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber diese Methode vorzugeben.

#### § 60 Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

...

die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften, ...

#### § 68 Beschaffung von Straßenfahrzeugen

(1) Der öffentliche Auftraggeber muss bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen. Zumindest müssen hierbei folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der Tabelle 3 der Anlage 2, berücksichtigt werden:

1. Energieverbrauch,
2. Kohlendioxid-Emissionen,
3. Emissionen von Stickoxiden,
4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
5. partikelförmige Abgasbestandteile.

(2) Der öffentliche Auftraggeber erfüllt die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen, indem er

1. Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung macht oder
2. den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen als Zuschlagskriterien berücksichtigt.

(3) Sollen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell bewertet werden, ist die in Anlage 3 definierte Methode anzuwenden. Soweit die Angaben in Anlage 2 dem öffentlichen Auftraggeber einen Spielraum bei der Beurteilung des Energiegehaltes oder der Emissionskosten einräumen, nutzt der öffentliche Auftraggeber diesen Spielraum entsprechend den lokalen Bedingungen am Einsatzort des Fahrzeugs.

(4) Von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind Straßenfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizeien des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des in Satz 1 genannten hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.

**Öffentliches Auftragswesen;  
Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe  
öffentlicher Aufträge  
(Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15**

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes haben Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze und der Aspekt der Energieeffizienz sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung. Die staatlichen Vergabestellen haben dabei Folgendes zu beachten:

**1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands, Planung von Bauvorhaben**

<sup>1</sup>Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (z. B. Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. <sup>2</sup>Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. <sup>3</sup>Dabei ist auch auf die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz enthaltene Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen.

## 2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 <sup>1</sup>In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9 VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. <sup>2</sup>Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.
- 2.2 <sup>1</sup>Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten können in der Leistungsbeschreibung z. B. die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden. <sup>2</sup>Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. <sup>3</sup>Soweit für ein Produkt mit dem Blauen Engel oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlasst, wenn besondere Umstände vorliegen. <sup>4</sup>Auch Produkte, für die generell kein Umweltzeichen vergeben wird (z. B. Fahrräder, Ziegelsteine) oder die ein anderes Gütesiegel führen (z. B. Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldpflege hergestellt wird), können umweltfreundlich sein. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Produkte, die den Kriterien eines der beiden Umweltzeichen entsprechen, ohne ein Umweltzeichen zu führen. <sup>6</sup>Diejenigen Bereiche, in denen bisher Umweltzeichen an verschiedene Firmen verliehen wurden, sind aus **Anlage 1** („Blauer Engel“) und **Anlage 2** (EU-Umweltzeichen) ersichtlich. <sup>7</sup>Die jeweils aktuellen Listen finden sich im Internet unter [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de) bzw. [www.eco-label.com](http://www.eco-label.com). <sup>8</sup>Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können beim Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, auf Anforderung bezogen werden.
- 2.3 <sup>1</sup>Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. <sup>3</sup>Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. <sup>4</sup>Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg, auf Kosten des Bieters durchgeführt. <sup>5</sup>Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter [www.pefc.de](http://www.pefc.de) bzw. [www.fsc-deutschland.de](http://www.fsc-deutschland.de) abgerufen werden.

### **3. Zulassung von Nebenangeboten**

Von der Möglichkeit, Nebenangebote (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A) unter Angabe der Mindestanforderungen ausdrücklich zuzulassen, ist bei umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu machen.

### **4. Eignungskriterien**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Eignungsprüfung kann im Oberschwellenbereich von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen europäischen oder internationalen Normen. <sup>3</sup>Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

### **5. Wertungskriterien**

<sup>1</sup>Bei Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung (§ 25 Nr. 3 VOL/A, § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A) darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden. <sup>2</sup>Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

### **6. Zubenennung**

<sup>1</sup>Geeignete Unternehmen benennt für Lieferungen und Leistungen auf schriftliche Anfragen das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Orleansstraße 10–12, 81669 München, Telefon 089/5116-172, Telefax 089/5116-663, E-Mail: info@abz-bayern.de. <sup>2</sup>Die Auskünfte sind unentgeltlich.

### **7. Weiterer Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung gilt für den kommunalen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424). <sup>2</sup>Für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt diese Bekanntmachung unmittelbar; soweit die VOL/A keine Anwendung findet, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Diese Bekanntmachung ist bei der Gewährung von Zuwendungen zur Beachtung vorzuschreiben.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 14. Mai 2009 treten die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 4. Juni 1991 (AllMBl S. 423, ber. S. 447, StAnz Nr. 23), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBl S. 210, StAnz Nr. 12), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

## Anlage 1

Das in Deutschland geltende Umweltzeichen („Blauer Engel“) ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

Kraftfahrzeuge und Zubehör:

- Abwasserfreie Autowaschanlagen
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme und kraftstoffsparende Reifen
- Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse

Haus- und Gartengeräte:

- Brenner-Kessel-Kombination mit Gasbrenner und Gebläse
- Emissionsarme Gasbrenner mit Gebläse
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner
- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertgeräte
- Energiesparende Warmwasserspeicher
- Energiesparende Wärmepumpen
- Gasraumheizer und Gasheizeinsätze
- Gas-Spezialheizkessel
- Heizungsumwälzpumpen
- Holzpelletheizkessel
- Holzpelletöfen
- Klein-BHKW\*-Module für flüssige Brennstoffe
- Klein-BHKW\*-Module für gasförmige Brennstoffe
- Kombi- und Umlaufwasserheizer für Erdgas
- Lärmarme Komposthäcksler
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (Units)
- Photovoltaische Produkte
- Sonnenkollektoren
- Wassersparende Spülkästen

\*Blockheizkraftwerk

#### Haushalts- und Bedarfsartikel:

- Abfallarme Wechselkopfbürsten
- Baby-Überwachungsgeräte
- Elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
- Emissionsarme Polstermöbel
- Energiesparende Warmluft-Händetrockner
- Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze
- Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze
- Matratzen
- Mehrwegflaschen und Mehrweggläser
- Mehrweg-Transportverpackungen
- Salzfremde, abstumpfende Streumittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren und Taschenlampen
- Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender
- Trinkwassersprudler
- Umweltfreundliche Rohrreiniger
- Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere
- Wiederaufladbare Alkali-Mangan-Batterien

#### Heimwerker-, Handwerkerartikel:

- Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen
- Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle
- Cadmiumfreie Hartlote
- Elastische Fußbodenbeläge
- Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe
- Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum
- Emissionsarme Holzwerkstoffplatten
- Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Emissionsarme textile Bodenbeläge
- Emissionsarme Wandfarben
- Kettensägen
- Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte
- Lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber
- Schadstoffarme Lacke

#### Recycling-Produkte:

- Baustoffe überwiegend aus Altglas
- Baustoffe überwiegend aus Altpapier
- Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier
- Hygienepapiere aus Altpapier

- Kompostierbare Pflanzentöpfe und andere Formteile
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Recyclingkarton
- Recyclingpapier
- Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papierrecycling
- Wiederaufbereitete Tonermodule

Sonstiges:

- Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze
- Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten
- Bleifreie Produkte
- Bürogeräte mit Druckfunktion
- Car Sharing
- Computer
- Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzerstörender Insekten
- Kohlendioxidreinigungsdienstleistung
- Lärmarme Altglas-Container
- Mobiltelefone
- Nassreinigungsdienstleistung
- Umweltschonender Schiffsbetrieb

## Anlage 2

Das EU-Umweltzeichen ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

- Allzweckreiniger
- Beherbergungsbetriebe
- Bodenverbesserer und Kultursubstrate
- Campingdienste
- Farben und Lacke
- Fernsehgeräte
- Geschirrspüler
- Glühbirnen
- Handgeschirrspülmittel
- Harte Bodenbeläge
- Hygienepapiere
- Kopierpapier und grafisches Papier
- Kühlschränke
- Maschinengeschirrspülmittel

- Matratzen
- Schmiermittel
- Schuhe
- Seifen, Shampoos und Conditioner
- Staubsauger
- Textilerzeugnisse
- Tischcomputer
- Tragbare Computer
- Wärmepumpen
- Waschmaschinen
- Waschmittel